

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität

KVR-I/331

Wechselseitiges Halteverbot auf der Unteren Länge (Ziffer 1)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02805 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 17412

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 14.01.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 18.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass auf der Straße 'Untere Länge' ein wechselseitiges Haltverbot eingerichtet wird, um Behinderungen durch den Linienbus für Kraft- und Radfahrer zu reduzieren.

Bei der Straße 'Untere Länge' handelt es sich um eine wenig befahrene Tempo 30-Zone mit üblicher Breite. In Tempo 30-Zonen ist es – auch im Interesse der Einhaltung des vorgegebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus – üblich und zumutbar, dass neben den parkenden Fahrzeugen nur eine Fahrbahnbreite zur Verfügung steht und der Begegnungsverkehr unter Nutzung der vorhandenen Einmündungen und Parklücken abgewickelt werden muss.

Die Situation vor Ort wurde u.a. auch von der Bereisungskommission, an der neben Vertretern der MVG das Polizeipräsidium, das Kreisverwaltungsreferat und andere

Referate teilnehmen, überprüft.

Auf der Nordseite der Straße 'Untere Länge' besteht eingeschränktes Haltverbot, so dass auf der Südseite geparkt wird. Da die Lücken zwischen den einzelnen Fahrzeugen i.d.R. für den Bus nicht ausreichen, muss dieser – auch aufgrund seiner geringeren Flexibilität im Vergleich zu kleinen Fahrzeugen – zwangsläufig den verbleibenden Nordteil der Fahrbahn nutzen, wenn er in östliche Richtung fährt. Insofern handelt es sich nicht um ein generelles Fehlverhalten der Busfahrer, sondern diesen stehen i.d.R. keine ausreichend großen Parklücken zur Verfügung, so dass sie zwangsläufig die verbleibende Fahrbahn nutzen.

Die Straßenverkehrsordnung verlangt von jedem Verkehrsteilnehmer eine vorausschauende und vorsichtige Fahrweise. Aufgrund des geradlinigen Straßenverlaufs ist der herannahende Bus von weitem zu sehen, so dass jeder entgegenkommende Verkehrsteilnehmer sich frühzeitig darauf einstellen kann, indem er z.B. seine Geschwindigkeit verlangsamt oder ggf. kurzzeitig anhält. Die einmündenden Straßen bieten zum Ausweichen bzw. Anhalten ausreichend Raum. Es besteht daher für keinen Verkehrsteilnehmer eine Notwendigkeit, auf den Gehweg auszuweichen.

Die Situation unterscheidet sich insofern nicht von einer Vielzahl anderer Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet, in denen Linienbusverkehr stattfindet.

Auch ist nicht ganz nachvollziehbar, inwieweit ein wechselseitiges Haltverbot hier eine wesentliche Situationsänderung ergeben soll, da sich hierdurch an der (verbleibenden) Straßenbreite nichts ändert und die Problematik lediglich etwas verlagert wird. Die im Antrag genannten Verschwenkungsbereiche dürften zudem kaum ausreichen, da nach Auskunft der MVG für den Bus längere Übergangsabschnitte erforderlich wären, so dass voraussichtlich eine Anzahl von Parkplätzen entfallen müssten. Ständige Ausweichmanöver bei zu kleinen Parklücken sind nicht zuletzt auch im Interesse der Sicherheit der Fahrgäste nicht vertretbar.

Die Unfallsituation ist unauffällig. Seit 2016 ereigneten sich lediglich zwei Verkehrsunfälle mit Beteiligung eines MVG-Busses, wobei beide Male Vorfahrtsverstöße ursächlich waren.

Abgesehen von diesem Antrag gingen in den letzten Jahren weder dem Kreisverwaltungsreferat noch der Polizei Beschwerden zum Busbegegnungsverkehr in der Straße 'Untere Länge' zu.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht im Einvernehmen mit der Polizei und der MVG keinen Handlungsbedarf bzw. keine wesentliche Verbesserung im Falle einer Änderung der jetzigen Beschilderung.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02805 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Errichtung eines wechselseitigen Haltverbots in der Straße 'Untere Länge' ist weder erforderlich noch wäre es zielführend.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02805 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 12
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
an die MVG – Betriebsleiter Bus
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL / 532